

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Bade- und Fahrverbot in der Donau von
Fluß-km 2459,480 bis 2459,180 (Sicherheitsabstand von 300 m zur Staustufe Ingolstadt)**

Vom 1. März 1996

(AM Nr. 11 vom 14.03.1996)

Aufgrund von Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG (BayRS 753-1-U) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft ist in der Donau im Bereich von Fluß-km 2459,480 bis 2459,180 zur Verhinderung von Gefahren für Leben oder Gesundheit verboten. Dies gilt nicht für das Befahren entlang des Südufers zur Bootsschleuse bei Beachtung der Hinweisschilder der Donau-Wasserkraft AG.

(2) Die in Absatz 1 genannte Flußstrecke stellt den auf einer Länge von 300 m einzuhaltenden Sicherheitsabstand von der Staustufe Ingolstadt dar und ist durch Bojen und entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnet.

§ 2

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 in der Donau im Bereich von Flußkilometer 2459,480 bis 2459,180 badet oder mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft fährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.